



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Acta Pacis Westphalicæ Publica**

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten ist, was vom Monath Junio des Jahrs 1648. biß zu dem, im Jahr 1649. völlig erfolgten Schluß und Ende des Universal-Friedens-Congressus zu Oßnabrück und Münster, gehandelt und geschlossen worden

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover, 1736**

**VD18 90103165**

§. IV. Von der Dissolvirung des Friedens-Congressus; Der Reichs-Stände Vorstellung an die Kayserlichen Gesandten, wegen Franckenthal.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-53029](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-53029)

1649. langte rechtmäßige Possession der Herrschaft Im- und Kniphausen ꝛc. vermittelt  
 Mart. Ew. Lieb. anwesender Canslar und Rätthe zu Münster zu intervertiren, und ihm Mart.  
 darans zu bringen: Desgleichen suche auch die Ost-Friesländische Wittib, die an Un-  
 fern Kayserlichen Reichs-Hoff-Rath unerderet hangende Streitigkeit der Regali-  
 en und hohen Landes-Obriegkeit, und Iuris collectandi über dieselbige Herrschaft,  
 vor ermeldte Ew. Lieb. Rätthe gang unrechtmäßiger Weise zu ziehen; Derowegen  
 Uns ermeldter Graff von Oldenburg gehorsamst gebeten, daß Wir gnädigst geruhen,  
 bey Ew. Lieb. zu verfügen, daß ermeldte Dero Rätthe in dieser Sache weiter nicht vers-  
 fahren, sondern beyde Theile ad competentem Iudicem, nemlich die gemeldte Witt-  
 we zu Ost-Friesland, quoad præsensum Jus Superioritatis, an Unsern Kayserli-  
 chen Reichs-Hoff-Rath, die Kniphausischen Agnaten aber in puncto sudender  
 Restitution, ab- und zu Ausführung der Revision an das Cammer-Gericht zu Speyer  
 verweisen sollen.

Wie Wir nun also bewandten Sachen nach nicht befinden können, daß diese Sa-  
 che unter die Generalem Amnistiam gehdrig, oder gezogen werden könne; Als  
 gesinnen Wir an Ew. Lieb. Freund-Better- und gnädiglich, dieselben wolten bey ob-  
 gedachten Dero Canslar und Rätthen die Verordnung thun und verschaffen, daß sie  
 in dieser Sache weiter nicht verfahren, sondern sich derselben gänglich entschlagen, und  
 die Parteyen an gehöriges Ort und Gericht verweisen und remittiren sollen; Und  
 Wir sind Ew. Lieb. benedens mit Freund Betterlichem Willen, Kayserlichen Hulden  
 und allem Gutem, forderist wohl bezeghan. Geben in Unser Stadt Wien, den 15.  
 Maji, Anno 1649. Unserer Reiche des Römischen im 13, des Hungarischen im 24,  
 und des Böhemischen im 22.

Ew. Lieb. gutwilliger Better,

FERDINAND.

Vt. J. G. v. Kurz,

W. Schröder.

§. IV.

Von der Dis-  
 solvirung  
 des Friedens-  
 Congressus.

Montags, den 12. Mart. kam man in  
 allen Collegiis auf dem Bischoffs-Hof zu-  
 sammen, und wurde vornehmlich von der  
 Dissolvirung des gegenwärtigen Con-  
 gressus gehandelt. Im Fürsten-Rath,  
 und zwar auf der Geistlichen Banc,  
 fielen unanimia dahin aus, daß der jezige  
 Convent noch nicht aus einander gehen  
 solle, damit die Executio Pacis nicht in  
 andere Hände gelange: Nur Oesterreich  
 und Deutschmeister votirten in con-  
 trarium, und vermeynete der Oesterreichi-  
 sche Gesandte D. Goll, es stehe nimmehro  
 alles lediglich in Ihre Kayserlichen Maje-  
 stät Händen, welche nach Gefallen mit der  
 Execution verfahren könnten. Auf der  
 Weltlichen Banc widersprach Nie-  
 mand, daß der Convent nicht aufzuheben

sey; Jedoch beliebte man, sich in dem  
 Schreiben an den Schwedischen Genera-  
 lissimum davon nichts merken zu lassen,  
 damit er keine Obligation daraus nehmen  
 möchte.

Des folgenden Tages erachtete man  
 nöthig, von Reichs-wegen denen Kayserli-  
 chen Gesandten, auf ihre letztere, etwas  
 kalt sinnige Proposition, wegen Evacua-  
 tion der Bestung Franckenthal (wor-  
 über nachgehends bey dem Nürnberggi-  
 schen Executions-Convent, eine sehr schwe-  
 re und langwierige Handlung gepflogen  
 wurde) umständliche Vorstellung dahin  
 zu thun, wie man ganz sichere Nachricht  
 habe, daß die Schwedischen, ehe und bevor  
 Franckenthal dem Churfürsten zu Pfalz  
 resti-

Vorstellung  
 an die Kayser-  
 lichen wegen  
 Franckenthal.

FFFFF 3



1649.  
Mart.

restituiret seyn würde, keinen Platz, auch nicht an Ihre Kayserliche Majestät, abzutreten gesonnen wären: Welches denn auch von Seiten der Cron Frankreich hoch urgiret würde: So hätte sich ingleichen der Herzog von Lothringen noch nicht erklärt, ob er Homburg, Hammerstein und Landstul restituiren wolle, unangesehen an Ihre im Rahmen der Stände Gesandtschaften unterschiedentlich geschrieben worden sey. Darüber wäre man nun sehr sorgfältig, damit nicht hierdurch die Abdankung der Böhmer und Evacuation auch übriger Derter gehindert werde. Man hätte zwar vernommen, daß des Herrn Wolmars Excellenz mit dem Spanischen Gesandten Bruin communiciret habe, der sich auch erklärt hätte, der König in Hispanien würde Franckenthal denen Pfalz Grafen restituiren, wenn sie dasjenige prästirten, wozu sie durch das Instrumentum Pacis gehalten wären. Dieweil denn die Königlich Schwedischen, im Fall die Restitutio solchen Platzes nicht erfolge, auf Vorenthaltung Prage, Eger und Olmütz zielen sollten, hätte man der Kayserlichen Gesandten Gedanken darüber vernehmen wollen. Die Kayserlichen Gesandten antworteten hierauf durch den Legat Wolmar: „Sie erinnern sich gar wol, was sie vergangenen Sonnabends angezeigt, daß nemlich Ihre Kayserliche Majestät wegen Evacuation der Plätze sie in genere und specie instruiret, aber wegen Franckenthal, daß Ihre Kayserliche Majestät zu einer gewissen Zeit, wenn die Restitutio solches Platzes geschehen würde, sich nicht erklären könne, auch darzu nicht verbunden sey, weil der Platz nicht in ihren Händen wäre. Es müsten Ihre Kayserliche Majestät sich zwar wohl zu erinnern, was in Instrumento Pacis deshalber enthalten, und hätten nicht unterlassen, bey Ihrer Königlichlichen Majestät eiffrig darum anzuhalten, wären auch erbietig, dasselbe ferner zu thun, damit von Ihrer Königlichlichen Majestät die Restitutio erfolge, und zweiffelten nicht, es werde dieselbe endlich geschehen. Diese Antwort könten die Französischen und Schwedischen nicht übel vermercken, sintemahl Ihre Kayserliche Majestät die Sache über sich genommen hätten, der Hoffnung, man werde den König in Hi-

spanien in diesen Frieden mit einschließen, weil aber wider Ihre Kayserlichen Majestät Hoffnungen anders geschehen, wäre es dahin gerathen: Derowegen man sich mit solcher Erklärung zu sättigen haben sollte. An den Herzog von Lothringen hätten der Stände Gesandten von hieraus geschrieben, der auch vormahls geantwortet habe: daß Ihre Kayserliche Majestät es gestellet. Vermeyne, daß die Cronen deswegen nicht Ursach hätten, wegen der jetzt specificirten Plätze die Exauctorationem Militiarum und Abtretung der Plätze aufzuhalten. Dieser Punct sey nunmehr auch auf gegenwärtigen Congress nicht gehöbig, sintemahl bewust, daß sie, die Kayserlichen, dieses Orts hätten tractiren wollen, dazu auch von Kayserlicher Majestät gnugsame Instruction gehabt, es sey aber bey denen Schwedischen es dazu nicht zu bringen gewesen, sondern dieselben wolten an einem andern Ort die Handlung vornehmen. Und zweiffelten sie, die Kayserlichen, nicht, wenn nur eine Gewisheit des Orts sey, es würden Ihrer Majestät Commissarien sich ohnverlangt einstellen, und den Evacuations-Punct zur Richtigkeit bringen. Und dabey müsten sie es bewenden lassen. Des Spanischen Gesandten Bruin Antwort sey darin bestanden, daß er sich zu nichts erklären könne, sintemahl Ihre Kayserliche Majestät und sein König immediate deswegen mit einander tractiren: Jedoch anbey versicherend, daß der König, denen Pfalz Grafen solchen Platz nicht vorzuenthalten begehre, hingegen gewärtig seyn wolle, daß sie auch bey Ihrer Kayserlichen Majestät dem Instrumento Pacis nachkommen würden. Es driffen jedoch von Seiten Spanien, etliche geringe Conditiones gesetzt werden, welche in der Stände Händen ständen. Hierbey wäre ermeldeter Bruin geblieben, und zu einer andern Resolution nicht zu bringen gewesen. Im übrigen wäre an dem, daß die Schwedischen viele Dinge suchten, die wider das Instrumentum Pacis lieffen.

Die Stände brachten hierauf, nach genommenen Abtritt und ordentlich gehaltenen Umfrage, replicando vor: „Sie hätten gar wohl eingenommen, was Ih-

1649.  
Mart.



1640.  
Mart.

ro Excellenzien wegen Restitution von Lothringen in habender Pläze eröffnet. Nun hätten sie allerseits verhofft, es würden Ihre Excellenzien, zumahl wegen Franckenthal, nachdem Ihre Kayserliche Majestät sich in dem Instrumento Pacis obligiret, besser erkläret haben, daß keine dilatorische Antwort gefallen seyn würde; Diemeil man aber vernommen, daß sie keine affirmativam Resolutionem im Nahmen Ihrer Kayserlichen Majestät geben könnten, und zu consideriren sey, wie die Eronen darauf bestünden, diffals versichert zu werden; So hätte man Ursach, zu bitten, sie wolten sich cathégorisch erklären, was man sich wegen Franckenthal zu versehen habe. Dann Ihre Excellenzien zu erachten, wenn das ganze Werk der Soldatesque Exauctoration und Evacuacion locorum sich daran stecken solte, und die Last über die bereits ausgestandene 5. Monath, den Ständen auf dem Halse bleiben solte, was vor Ungelegenheit es bey denenselben causiren werde. Daher sie sich etwas mehr erklären, oder, so es nicht seyn könne, mit ehesten an Ihre Kayserliche Majestät schreiben möchten, damit sie eine solche Resolution erlangen, die das Werk nicht hindere. Daß aber Ihre Excellenzien vermeyneten, ob wäre dieses anhero nicht gehörig, so wolte man communiciren, was man diffals an den Königlich-Schwedischen Generalissimum in Antwort habe gelangen lassen, da derselbe gleichfals geschrieben hätte, daß der punctus Exauctorationis & Evacuacionis eine Sache, so vor die Generalitäten gehörig sey; welches man geanthet, und angeführet habe, daß der Stände Gesandten niemahls in Sinn kommen wäre, ihnen das Werk privative heimzuweisen, sondern nur, daß sie, die Generalen, binnen 8. Wochen Richtigkeit machen solten.

Die Kayserlichen Gesandten regirten hierauf, sie könnten mehrers nicht anzeigen, als geschehen, nemlich, daß Ihre Kayserliche Majestät sich der Zeit nicht verbünden halte, zur Restitution Franckenthal sich zu erklären; Wegen Homburg und übriger Orten, so in des Herzogs

von Lothringen Handen, hätten auch Ihre Kayserliche Majestät nicht zu antworten. Daß sie gesaget hätten, dieses Werk gehöre nicht anhero, wäre nicht der Meynung geschehen, daß hiervon dieses Orts nicht zu rathschlagen sey, sondern, weil sie wüßten, daß der Schwedische Generalissimus alhier nicht tractiren wolle. Ob nun solcher Tractatus könne zurück gezogen werden, und ob die Königlichlichen es thun wolten, siehe dahin. Die Quæstio werde seyn, ob man es nicht pro conventione zu halten habe, wenn die Eronen nicht abdanken, und die Pläze nicht evacuiren wolten? Sie wolten diese Instanz an Ihre Kayserliche Majestät mit einer extraordinairn Post referiren. Ehe die Pfalzgrafen dem Instrumento ein Gnügen gethan hätten, wäre der Churfürst von Bayern nicht verbunden, ihnen etwas zu restituiren, da denn auch Franckreich zurück halten werde. Wenn aber der Pfalzgraf dasjenige practiret, was Ihm obliege, alsdenn wäre eine andere Quæstio, wenn Spanien Franckenthal nicht restituiren wolle. Und könnten sie nicht verhalten, daß Ihre Kayserlichen Majestät Meynung sey, keinen Plas in Ihren Landen zurück zu lassen, noch auch ehender einigen Plas im Reich zu restituiren, so sie in Handen hätten. Was die Garantie betreffe, wüßten sie wohl, was dieselbe mit sich bringe, und daß in Instrumento Pacis klärllich stehe, es solle vorhero amicabilis compositio tentiret werden, dazu auch drey Jahr benimet wären. Wenn auch gleich Ihre Königlichliche Majestät in Hispanien sich erkläre, diesen Plas zu restituiren, werde es doch mit der Erläuterung geschehen, wenn der Pfalzgraf seinem Obliegen ein Gnügen thue: Sie wolten nicht unterlassen, mit dem Spanischen Gesandten, Bruin, zu reden, und die Conditiones von ihm zu vernehmen.

*Deputati:* Die Garantie gehe nicht allein auf futura, wenn hinführo einer wider dem einmahl geschlossenen, ratificirten und exequirten Frieden handele, sondern auch, wenn einer sich jecho alsbald dawider setze, und was ihm zustehet, nicht practiren und leisten wolle. Dieses letzten falls bedürffe es keiner gütlichen Handlung, oder rechtlichen Discepration, viel-

1649.  
Mart.



1649.  
Mart.

weniger, daß man ihm drey Jahr nachsehe und nachwarte, sondern er falle ipso jure & facto in pœnam fractæ Pacis, besage des klaren Buchstabens *Art. XVII. §. Qui vero Sc.*

*Ill:* Man habe dem König von Hispanien nicht aus diesem Frieden schliessen sollen.

Der Chur-Bayerische: Man habe ihn nicht ausgeschlossen, sondern mit dem Burgundischen Kriege nichts zu schaffen haben, noch sich in dasjenige, was beyde Cronen Spanien und Frankreich gegen einander hätten, sich mengen wollen, sin-temahl sie absonderliche Absichten auf ihren Eltar gerichtet hätten, und würde dem Römischen Reich zu lange seyn, darauf zu warten, und im Kriege zu bleiben, bis selbe beyde Cronen ihre Handel außgetragen hätten? *Se.* Churfürstliche Durchlaucht habe

erinnern lassen, sie möchten zum Werk thun, und der Spanische Gesandte hätte gesagt, sie könten innerhalb 8. Tagen, ja in 2. Tagen schliessen: Warum wäre es nun nicht geschehen, da sie hernach noch wohl 2. Jahr dazu Zeit gehabt?

*Ill:* Warum hätte man die absonderliche Declarationem der Special-Guarantie nicht weggelassen, dann leicht zu ermessen gewesen, daß es ein solcher Potentat empfinden werde? Warum man von Restitution Franckenthal rede, da doch der Pfalz-Graf noch nicht restituirt habe, wozu er ex Instrumento Pacis gehalten sey?

*Deputati:* Man begehre nur eine zuverlässige Erklärung, auf solchen Fall, das mit man darauf fusse, und den Königlich-Schwedischen Generalissimum dessen versichern könne.

## §. V.

Der Evangelischen Ständes Beschwörung wegen der langsamsten Execution zu Augspurg und im Sultzbachischen.

Unter dessen ließ Nachricht ein, was vor Beschwerlichkeiten sich bey der Execution zu Augspurg und im Sultzbachischen ereigneten, welcher wegen die Evangelischen bey den Kayserlichen Gesandten gehörige Vorstellung zu thun dienlich erachteten; Solches geschah Donnerstags den 15. Mart. durch die Chur-Sächsische und Altenburgische Gesandtschafften in folgender Proposition: Daß die Römische Kayserliche Majestät den von den Ständen vorgeschlagenen arctiorem modum exequendi allergnädigst beliebet, auch deshalb den Erapf-Ausschreibenden Fürsten gemessenen Befehl sub dato den 2ten Mart. ertheilet hätten, dafür gebührehero allerunterthänigster Dank, und erscheine daraus, wie oblichst Sie Ihre die Execution angelegen seyn lassen. Im Nahmen sämtlich Evangelischer Stände Gesandten hätten sie auch allergehorsamsten Dank zu sagen, daß Ihre Kayserliche Majestät die Execution zu Augspurg Kayserlich und höchst-rühmlich befördert. Dabey aber die Evangelischen aus dem Kayserlichen Schreiben, so an die Subdelegirte Executions-Commissarien sub dato den 4. Mart. abgangen wäre, drey-

erley zu erinnern nöthig befundenen. 1) Wegen der *Patriciorum*; daß Ihre Kayserliche Majestät dafür halte, es wäre bey der Anzahl der Evangelischen Geschlechter zu Augspurg zu lassen, und keine neue Wahl vorzunehmen. Wenn dieses nun den Verstand haben sollte, daß es allein bey denen, noch jetzt lebenden Geschlechtern zu lassen sey, so könnte durch deren Abgang es endlich dahin kommen, daß die bey diesem Convent verglichene Parität in dem Rath-Stuhl und Aemtern, denen Evangelischen wiederum aus Händen komme; Welches man sich wider das Instrumentum Pacis nicht versehe. Das *ius creandi Patricios* stehe auch daselbst denen *Patriciis Catholicis & Evangelicis* zu, welche sich denn vermittelst der Subdelegirten albereit verglichen hätten, ob wohl tempore Reformationis, ex Catholicis 14. neue *Patricii* von Kayserlicher Majestät gemacht worden, und zwar Personen, so nicht durchgehend bey behörigen Qualitäten befunden wären. (Dannhero auch die *Catholici* damals selbst bey Ihre Kayserlichen Majestät dawider einkommen wären) und solche *vi Amnestiæ & Restitutionis generalis* anjeseo bey

1649.  
Mart.